

# B e k a n n t m a c h u n g

## 6. Nachtrag zur Satzung der

### Unfallversicherung Bund und Bahn

**Artikel I** Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 23. November 2020 wird wie folgt geändert:

#### **Abschnitt II: Organisation**

1. § 13 Absatz 7 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallversicherung Bund und Bahn, die sich durch Gesetzesänderung oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren;“

2. In § 13 Absatz 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.“

#### **Abschnitt III: Leistungen und Verfahren**

3. In § 21 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Rentenausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“

4. In § 22 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.“

**Artikel II** Artikel I Nr. 1 bis 4 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 23. November 2021.

Berlin, den 23. November 2021

Dr. Christian Gravert  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

### **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in seiner Sitzung am 23. November 2021 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn wird gemäß § 34 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 9. Dezember 2021  
112-69760.0-1954/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
van Doorn